

Kommentar von der IG «Altrechtlichen Bauten gerecht werden,
welche gestützt auf Art. 24c RPG zu beurteilen sind!»
02.05.2023

zur Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—
Anfrage Schwander Susanne / Riedo Bruno 2022-CE-470
Umgang und Umnutzung altrechtlich erstellter Bauten (Art. 24c RPG)
in der Landwirtschaftszone
25. April 2023

1. In der Begründung wird in keiner Weise auf den Erhalt bereits bewohnter Gebäude eingegangen.
2. Es geht in erster Linie um den Erhalt der Wohnbevölkerung und den Zugriff auf Dienstleistungen.
3. Sämtliche anderen Vorteile dieses Planungsinstruments bleiben unerwähnt.
4. Anscheinend ist kein Wille da, Familien in bereits seit Generationen bewohnten Gebäuden, eine angemessene Wohnsituation zu ermöglichen.
5. Betreffend Dienstleistungen, dass der Kanton Freiburg heute durch die Lage seiner fein über das gesamte Gebiet verteilten Bauzonen eine gute Abdeckung des gesamten Kantons aufweist, stellen wir überhaupt nicht in Frage und ist für unser Anliegen nicht relevant. Dieses Kriterium ist seit 01.07.1998 nicht mehr in RPV zu finden. In der RPV von 1989 wurde das Streusiedlungsgebiet unter Art. 24 aufgeführt.

Text dazu:

Die Voraussetzungen zur Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten sind bei einer zeitgemässen Auslegung von Artikel 24 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989 erfüllt, wenn:

- ausserhalb der Kerndörfer Ausstattungs- und Versorgungsstrukturen für die dort wohnhafte Bevölkerung bestehen;
- der Betrieb solcher Einrichtungen infolge ungenügender Auslastung (zu geringe Basisbevölkerung) bedroht ist;
- die Erhaltung solcher Ausstattungs- und Versorgungsstrukturen Gegenstand räumlicher Entwicklungsziele ist.

Grund für Textabänderung betreffend Streusiedlungsgebiet 1996:

Die am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Teilrevision der RPV umfasste auch Artikel 24 RPV: Diese beinhaltet jedoch keine materielle Änderung der Bestimmung, sondern bloss eine Präzisierung des bisher geltenden Rechts. So wurde insbesondere auf das Abwanderungskriterium verzichtet, wie dies von den Kantonen wiederholt gefordert wurde; veränderte Rahmenbedingungen (Abnahme der eigentlichen Abwanderungsgebiete) liessen eine Neuinterpretation zugunsten struktureller Kriterien im obenerwähnten Sinne notwendig erscheinen.

Quelle: Auszug aus der Antwort vom Bundesrat auf die einfache Anfrage 96.1042

Streusiedlungsgebiete im Kanton Zürich 1996 eingereicht, Nationalrat Fehr Hans/SVP

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=19961042>

→ Es gelten die Bestimmungen nach Art. 39 RPV

6. Zurecht schreibt der Staatsrat; «Um von den Massnahmen für Streusiedlungen profitieren zu können, müssen die Gebäude mindestens eine Wohnung umfassen, nicht mehr der Landwirtschaft dienen, nicht als Zweitwohnungen genutzt werden und nicht bereits von Erhaltungsmassnahmen für schützenswerte Bauten nach Artikel 24d Abs. 2 RPG profitieren. Schliesslich muss die Streusiedlung einen traditionellen Charakter aufweisen. Das bedeutet,

dass diese Streusiedlung bereits vor dem Inkrafttreten der ersten Bestimmungen zur Regelung der Raumplanung, also 1972, bestanden haben muss.»

➡ Genau diese meinen wir ja. Der Kanton Freiburg liegt an neunter Stelle mit der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Bei den Streusiedlungsgebieten gemäss Absatz 1 handelt es sich nicht um irgendwelche Gebiete mit irgendwelchen verstreuten Bauten, sondern um historisch gewachsene Dauersiedlungsgebiete mit traditioneller Streubauweise, in denen die Dauerbesiedlung heute im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll. ➡ Eine räumliche Entwicklung kann sein, zu ermöglichen die Bauten zeitgemäss zu isolieren und zu unterhalten usw.

7. Der Staatsrat sollte doch ein Interesse daran haben, dass es der Landbevölkerung ermöglicht wird, die bestehenden Bauten sinnvoller zu nutzen.
8. Fundierte Interessenabwägungen würden ergeben, dass Handlungsbedarf besteht und dafür braucht es Dialoge. Laut Revision RPG 18077 sollen künftig die Kantone mehr Flexibilität erhalten, um regionale differenzierte Lösungen zu ermöglichen. Bereits jetzt gemeinsam künftige sinnvolle Möglichkeiten zu prüfen ist unser Ziel. Wir wollen dem Wandel der Zeit gerecht werden, dem ländlichen Raum eine schöne Note geben, sinnvoller nutzen, was bereits gebaut wurde und ausbauen wo bereits gebaut wurde, ohne den Grundsatz der Raumplanung in Frage zu stellen.
9. Den Schwerpunkt auf die Siedlungsstrategie des kantonalen Richtplans (Raumtypologie) vor allem die Agglomerationen und regionalen Zentren als für die wirtschaftliche und demografische Entwicklung vorzusehen ist Bestandteil und Aufgaben der Kantone seit der Einführung vom RPG 1/2014. Diese haben nichts mit unserem Anliegen, welches das Bauen ausserhalb der Bauzonen betrifft.
10. Das Wissen vom Staatsrat um die laufenden Arbeiten/RPG und dass die kantonale Behörde dessen ungeachtet der Bestimmungen der RPV und des RPG gleichermassen einhalten müssen, bestärkt unsere Argumentation. ➡ Art. 39 RPV ist massgebend und auszuführen.
11. Angesichts des Stands der Dinge auf Bundesebene wäre es jetzt verfrüht, an einer Umsetzung zu arbeiten. Sollte dereinst der Entwurf des RPG 2 in seiner jetzigen Fassung in Kraft treten, würde es sich um einen Paradigmenwechsel für alle Bauten ausserhalb der Bauzone handeln. Dann müssten auf kantonaler Ebene zahlreiche Arbeiten in Betracht gezogen werden, um Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone erteilen zu können.
➡ Bereits jetzt gemeinsam künftige sinnvolle Möglichkeiten zu prüfen ist unser Ziel. Wir wollen dem Wandel der Zeit gerecht werden, dem ländlichen Raum eine schöne Note geben, sinnvoller nutzen, was bereits gebaut wurde und ausbauen wo bereits gebaut wurde, ohne den Grundsatz der Raumplanung in Frage zu stellen. Das Planungsinstrument Streusiedlungsgebiet ist bereits Gesetz.
12. Die «Vertröstung» auf die Revision i18.077 ist widersinnig. Das Planungsinstrument wird unter Art. 39 RPV beschrieben, neu würde dieser Art. ins RPG überführt. Inhaltlich wird nichts geändert.
13. Den Hinweis auf andere Gesetzesartikel und deren Ablehnung vom Bund ist irreführend und nicht relevant. In der Begründung geht es um landschaftsprägende Bauten, wie z.B. Rustico (TI) und deren schützenswerte Landschaften (Art. 39 **Abs.2 RPV**).

Ruth Walther
Präsidentin Interessengemeinschaft:
«Altrechtlichen Bauten gerecht werden,
welche gestützt auf Art. 24c RPG zu beurteilen sind!»
Villaret 21
1783 Pensier
079 376 51 59
walter.ruth@bluewin.ch
www.revision-altrechtlichebauten-rpg.info

